

VERBINDLICH IST ALLEIN DIE AMTLICH VERÖFFENTLICHTE VERSION

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft
sowie den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)
an der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München**

Vom 13. Mai 2016

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Praxisprojekt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung
- § 52 Bachelor's Thesis

III. Schlussbestimmung

- § 53 In-Kraft-Treten

Anlage 1:

- I. Umfang der Bachelorprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

I. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und der Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%) sind verwandte Studiengänge. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 Semesterwochenstunden). ²Hinzu kommen neun Wochen (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind drei Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vom 13. Mai 2016 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass ein hinreichendes deutschsprachiges Lehrangebot zur Verfügung steht. ⁵Da in den deutschsprachigen politikwissenschaftlichen Modulen englischsprachige Pflichtlektüre eingefordert werden kann, sollten alle Studierenden über gute Englischkenntnisse verfügen.

§ 37 a

Praxisprojekt

- (1) ¹Es ist ein Praxisprojekt als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. ³Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt 3 Monate (18 Credits).
- (2) ¹Das Praxisprojekt wird immer von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. ³Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen“ (6 Credits), „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (6 Credits) sowie zwei weiteren Module aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (im Umfang von jeweils 6 Credits) müssen bis zum Ende des zweiten Semesters 24 Credits erfolgreich erbracht werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der TUM School of Social Sciences and Technology der Technischen Universität München.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) ¹Bei einem Wechsel von dem Vollzeitstudiengang Politikwissenschaft in den Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft oder einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang werden die Studienzeiten von Amts wegen angerechnet. ²Bei einem Wechsel vom Teilzeitstudiengang in den Vollzeitstudiengang wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Prüfungsfristverlängerung gewährt.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
 - a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a.

schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Praxisprojekt im Umfang von 18 Credits nachzuweisen.

§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.

- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 42 aufgeführte Studienleistung im Praxisprojekt sowie
 3. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind (exklusive der Bachelor's Thesis) 84 Credits in Pflichtmodulen und mindestens 66 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von jedem oder jeder fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Social Sciences and Technology sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten oder Schools der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. ⁴Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Zulassung zu dem Modul „Bachelor's Thesis“ setzt das Bestehen von 60 Credits im Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen, 12 Credits im Bereich der mathematisch-statistischen Grundlagen sowie 12 aus insgesamt 30 Credits im Bereich der politikwissenschaftlichen Vertiefungen gem. Anlage 1 voraus.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

II. Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft (66%)

§ 49

Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft in Abschnitt I.
- (2) Den Studienbeginn für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft regelt § 5 APSO.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG in der besonderen Studienform eines Bachelor-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 150 Credits (mindestens 100 Semesterwochenstunden). ³Hinzu kommen viereinhalb Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ⁴Außerdem sind im Teilzeitmodell viereinhalb Monate (18 Credits) im Praxisprojekt zu erbringen. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Bachelor-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft mindestens 180 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt neun Semester.

§ 50

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekostand von 180 Credits bis zum Ende der

Regelstudienzeit für das Bachelor-Teilzeitstudium von neun Semestern erworben ist.³Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 sind in diesem Bachelor-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 24 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 140 Credits,
8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 160 Credits,
9. bis zum Ende des elften Fachsemesters mindestens 180 Credits

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 8 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 9 überschritten, gilt § 10 Abs. 6.

- (2) ¹Aus den in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen „Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen“ (6 Credits), „Methoden der empirischen Sozialforschung“ (6 Credits) sowie zwei weiteren Modulen aus dem Bereich der politikwissenschaftlichen Grundlagen gemäß Anlage 1 (im Umfang von jeweils 6 Credits) müssen bis zum Ende des dritten Semesters 24 Credits erfolgreich erbracht werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 51

Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung

- (1) Wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Bachelor-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen die Studierenden dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. ⁵Sollen mehr Prüfungen abgelegt werden, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. ⁶Beim Wechsel des Studienmodus (in eine Teilzeitstufe) können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 52

Bachelor's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 viereinhalb Monate nicht überschreiten.

III. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Der Einstieg in ein höheres Fachsemester gemäß § 35 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 5 S. 2 APSO ist erstmalig zu dem Wintersemester möglich, in dem die ab dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft startende Vergleichskohorte das Semester, in den der Einstieg erfolgen soll, erreicht hat.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Mai 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1:**I. Umfang der Bachelorprüfung**

Nr.	Bestandteil	ECTS-Credits	Semester
1	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der politikwissenschaftlichen Grundlagen	60	1.- 4. Semester
2	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der Grundlagen Wirtschaft & Recht	12	1.-2. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der mathematisch-statistischen Grundlagen	12	1.-2. Semester
4	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen der politikwissenschaftlichen Vertiefungen	30	3.-5. Semester
5	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des fachübergreifenden Studienanteils	30	3.-5. Semester
6	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen im Bereich der Schlüsselqualifikationen	6	5. Semester
7	studienbegleitende Studienleistung im Pflichtmodul des Praxisprojektes	18	6. Semester
8	Bachelor's Thesis gem. § 46	12	6. Semester
	Gesamt	180	

II. Prüfungsmodule

1. Pflichtmodule

1.1. Politikwissenschaftliche Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL10300	Politische Theorie-Grundlagen	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch*
POL10400	Politische Theorie-Aufbau	2 S + 2 S	2. Sem.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch*
POL10900	Internationale Beziehungen-Grundlagen	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch*
POL11000	Internationale Beziehungen-Aufbau	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch*
POL10500	Analyse & Vergleich politischer Systeme-Grundlagen	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch*
POL10600	Analyse & Vergleich politischer Systeme-Aufbau	2 V + 2 Ü	3. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch*
POL10700	Politikfeldanalyse-Grundlagen	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch*
POL10800	Politikfeldanalyse-Aufbau	2 V + 2 Ü	4. Sem.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch*
POL10100	Methoden der empirischen Sozialforschung	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Übungsleistung		Deutsch*
POL10200	Methoden komplexer Systeme	2 V + 2 Ü	4. Sem.	4	6	Übungsleistung		Deutsch*

1.2 Grundlagen Wirtschaft & Recht

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem.	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
WI000023	Volkswirtschaftslehre (Makroökonomie)	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	120	Deutsch*
POL10101	Grundlagen Recht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch

1.3 Mathematisch-statistische Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL15100	Mathematik für Politikwissenschaftler/-innen	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch*
POL15200	Grundlagen Datenanalyse	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6	Klausur	90	Deutsch*

1.4 Praxisprojekt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem.	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL37800	Praxisprojekt		6. Sem.		18	Projektbericht		Deutsch/ Englisch

1.5 Bachelor's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/V Ü P	Sem.	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL39900	Bachelor's Thesis		6. Sem.		12	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch

*Module können ergänzend auch auf Englisch angeboten werden.

2. Wahlmodule

2.1. Politikwissenschaftliche Vertiefungen

Im Bereich der politikwissenschaftlichen Vertiefungen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL20100	Programmierung für Sozialwissenschaftler-Innen	2 V + 2 Ü	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Deutsch/ Englisch
POL20200	Computational Social Science	2 V + 2 Ü	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Deutsch/ Englisch
POL20400	Political Data Science	2 V + 2 Ü	3. bis 5.	4	6	Übungsleistung		Deutsch/ Englisch
POL20800	Einführung in R für Sozialwissenschaftler-Innen	2 Ü	3. bis 5.	2	3	Übungsleistung		Deutsch/ Englisch
POL21100	Vertiefungsmodul Politische Theorie I	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL21200	Vertiefungsmodul Politische Theorie II	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL22300	Partei- und Verbändesysteme im Vergleich	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL23200	Umweltpolitik im internationalen Vergleich	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL23300	Klimapolitik auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL23400	Energiewende in Deutschland und Europa	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL24100	Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen I	2 S + 2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL24410	Forschungsdesign Internationale Beziehungen (B.Sc.)	3 S	3. bis 5.	3	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch
POL25104	Datenschutzrecht	4 VI	3. bis 5.	4	6	Klausur	120	Deutsch

POL26000	Global Health (B.Sc.)	2 S	3. bis 5.	4	6	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Deutsch/ Englisch
POL27002	Political Polarization in a Digital Era	2 S	3. bis 5.	2	3	Wissenschaftl. Ausarbeitung		Englisch

2.2. Fachübergreifender Studienanteil

Im Bereich des fachübergreifenden Studienanteils müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
EI0709	Grundlagen der Energiewirtschaft	3 V + 1 Ü	3. bis 5.	4	5	Klausur	90	Deutsch
EI1573	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	2 V + 1 Ü	3. bis 5.	3	5	Klausur	90	Deutsch
EI0644	Photovoltaische Inselsysteme	2 V + 2 Ü	3. bis 5.	4	5	Klausur	60	Deutsch
EI29821	Grundlagen der Informationstechnik	4 V	3. bis 5.	4	5	Klausur	75	Deutsch
BGU38015	Ökologie und Mikrobiologie	4 V	3. bis 5.	4	5	Klausur	90	Deutsch
BGU52018	Interactions of Land-use and Transport (ILUT)	2 V	3. bis 5.	2	3	Klausur	60	Englisch
BGU57015	Satellitengeodäsie: Globale Geodaten für Gesellschaft und Politik	2 V	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Deutsch
BV300025	Cartographic Foundations	3 V	3. bis 5.	3	5	Klausur	90	Englisch
BV620007	Grundlagen des nachhaltigen Bauens	2 V	3. bis 5.	2	3	Klausur	60	Deutsch
IN2062	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	4 VI	3. bis 5.	4	5	Klausur	90	Deutsch/ Englisch

IN8005	Einführung in die Informatik für andere Fachrichtungen	2V + 2 Ü	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Deutsch/ Englisch
SG160033	Gesundheitssysteme	4 V	3. bis 5.	4	6	Klausur	120	Deutsch
WI000820	Marketing and Innovation Management	4 V	3. bis 5.	4	6	Klausur	120	Deutsch/ Englisch

2.3. Schlüsselkompetenzen

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn auf der Homepage der Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
CLA10445	Verhandlungsführung	1 Ü	3. bis 5.	1	1	Bericht		Deutsch
CLA11313	Konfliktmanagement und Gesprächsführung	1,5 Ü	3. bis 5.	1,5	1	Bericht		Deutsch
SZ0455	Englisch- English for Political Science C1	2 S	3. bis 5.	2	3	Portfolio		Englisch
SZ1201	Spanisch A1	2 S	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Spanisch/ Deutsch
SZ0507	Französisch B2 Le français pour la profession	2 S	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Französisch/ Deutsch
SZ0601	Italienisch A1.1 + A1.2 - Intensiv	4 S	3. bis 5.	4	6	Klausur	90	Italienisch/ Deutsch
SZ0801	Portugiesisch A1	2 S	3. bis 5.	2	3	Klausur	90	Portugiesisch/ Deutsch

Erläuterungen:

S = Seminar; Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Vollzeit)

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Praxisprojekt (Studienleistung)	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt-credits	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	30				30	5
2. Semester	30				30	5
3. Semester	12	18			30	5
4. Semester	12	18			30	5
5. Semester		30			30	5-6 ¹
6. Semester			18	12	30	1 Prüfungs- + 1 Studienleistung

¹ Aufgrund kleinteiliger Module sind im Bereich der Schlüsselkompetenzen 1-2 Prüfungen möglich.

Bachelorstudiengang Politikwissenschaft (Teilzeit)

Für die Berechnung der Creditangaben wurde der tatsächlich zu bewältigende Workload (nicht die tatsächlich erworbenen Credits auf Basis bestandener Modulprüfungen) herangezogen.

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Praxisprojekt (Studienleistung)	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt-workload (in Credits)	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	(21)				21	3
2. Semester	(21)				21	4
3. Semester	(21)				21	3
4. Semester	(21)				21	4
5. Semester		18			18	3
6. Semester		18			18	3
7. Semester		21			21	4
8. Semester		9	(10)		19	2
9. Semester			(8)	12	20	1 Prüfungs- + 1 Studienleistung